

# *SATZUNG*

*DER*

*KARNEVALSGESELLSCHAFT*

***" ROAHSER JONGES 1936 e.V. "***

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 30. April 1936 gegründete Verein trägt den Namen  
**KARNEVALSGESELLSCHAFT ROAHSER JONGES 1936 e.V.**  
Sein Sitz ist Viersen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. April und endet mit dem 31. März.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung alter, heimatgebundener Tradition, insbesondere die Förderung karnevalistischer Bräuche mit dem Ziel der Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.

## § 3 Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Personen, die sich im Sinne des Vereins betätigen, können als Mitglieder durch Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

## § 3a Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder

1. Jungen und Mädchen bis zum einschließlich 17. Lebensjahr können als Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder aufgenommen werden.
2. Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder sind in der Vereinskasse nicht beitragspflichtig, genießen jedoch durch ihre Mitgliedschaft Versicherungsschutz.
3. Schüler- und Jugendmitglieder können ab dem 14. Lebensjahr beratend an der Hauptversammlung teilnehmen.
4. Mit Beginn des 18. Lebensjahres kann die jeweilige Person auf Antrag vollberechtigtes Mitglied werden. Sie ist beitragspflichtig und stimmberechtigt.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 30. April 1936 gegründete Verein trägt den Namen

### ***KARNEVALSGESELLSCHAFT ROAHSER JONGES 1936***

Sein Sitz ist Viersen.

2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. April und endet mit dem 31. März.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung alter, heimatgebundener Tradition, insbesondere die Förderung karnevalistischer Bräuche mit dem Ziel der Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.

## § 3 Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Personen, die sich im Sinne des Vereins betätigen, können als Mitglieder durch Vorschlag des Vorstandes aufgenommen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

## § 3a Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder

1. Jungen und Mädchen bis zum einschließlich 17. Lebensjahr können als Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder aufgenommen werden.
2. Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder sind in der Vereinskasse nicht beitragspflichtig, genießen jedoch durch ihre Mitgliedschaft Versicherungsschutz.
3. Schüler- und Jugendmitglieder können ab dem 14. Lebensjahr beratend an der Hauptversammlung teilnehmen.
4. Mit Beginn des 18. Lebensjahres kann die jeweilige Person auf Antrag vollberechtigtes Mitglied werden. Sie ist beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, und zwar

- a) Ehrenvorsitzender
- b) Ehrenpräsident
- c) Ehrensensator
- d) Ehrenmitglied des Elferrates
- e) Ehrenmitglied der Prinzen гарде

Diese Ehrenmitgliedschaften werden an aktive und verdiente Karnevalisten verliehen. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

2. Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitgliedschaften:

- a) Ehrensensatoren
- b) Ehrenmitgliedern des Elferrates
- c) Ehrenmitgliedern der Prinzen гарде

verliehen werden.

3. Über Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch einen eingeschriebenen Brief mit vierteljährlicher Frist erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand nach Anhörung der Hauptversammlung gelöscht werden, und zwar:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Ziele und Zwecke des Vereins.
  - b) wenn die Löschung im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

## § 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, genehmigt die Kassenvorschläge und beschließt die Satzungsänderungen. Die Hauptversammlung findet möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.  
Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung durch den Vorstand in schriftlicher Form.
2. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den ordentlichen Mitgliedern
  - b) den Ehrenpräsidenten, Ehrensensoren, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
3. Jede der unter Nr. 2a-b genannten Person hat eine Stimme.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:
  - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - b) Misstrauensanträgen gegen den Vorstand und Einzelpersonen
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Ausschlussanträgen
  - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
5. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen drei Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und eingeschrieben vorliegen.
6. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Finanzbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
8. Über die Hauptversammlung ist eine vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzende) und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a)	1. Vorsitzende	Posten 1
b)	2. Vorsitzende	Posten 2
c)	Geschäftsführer	Posten 3
d)	Schatzmeister	Posten 4
e)	Literat	Posten 5
f)	Schriftführer	Posten 6
g)	2. Schatzmeister	Posten 7
h)	Zeugwart	Posten 8

Ferner gehören dem Vorstand an:

- a) der Sprecher des Elferrates
- b) der Kommandant der Prinzengarde
- c) der 1. Sitzungspräsident
- d) der 2. Sitzungspräsident
- e) Vertreterin der Frauen

Diese Vorstandsmitglieder werden nicht von der Hauptversammlung gewählt, sondern von dieser lediglich bestätigt, da sie zu

- a) vom Elferrat
- b) von der Prinzengarde
- c) und d) vom Vorstand
- e) von den aktiven Frauen

benannt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Literat

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr steht die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zur Wahl an, und zwar wechselweise die Posten

**1 – 3 – 5 – 7**

und im folgenden Jahr die Posten

**2 – 4 – 6 – 8**

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung.
2. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Viersen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zur Verfügung zu stellen.

Viersen, 20. September 2016

der Vorstand

  
.....  
Wolfgang Gerjenger  
1. Vorsitzende

  
.....  
Franz Schulte  
Geschäftsführer